



Elektrohandwerk

Info 09

Dezember 2005

Herausgeber:

IG Metall
Verwaltungsstelle
Berlin
Alte Jakobstr. 149
10969 Berlin

Fon 253 87-0
Fax 253 87 200

e-mail
berlin@igmetall.de
homepage www..
berlin.igmetall.de

Redaktion:

Handwerksbereich
Autor:
Burkhard Bildt

Fon
253 87 123 / 122
Fax
252 87 2723

e-mail
burkhard.
bildt@igmetall.de

Dieses und folgende Infos werden an IG Metall-Mitglieder per e-mail versandt. Interessenten melden bitte ihre E-Mail-Adresse an B. Bildt (Adresse s.o.) mit dem Kennwort „Verteiler Elektrohandwerk“.

www.igmetall.de

Ausschlussfristen

Sofern ein Arbeitnehmer Ansprüche auf Lohn oder Lohnbestandteile gegenüber seinem Arbeitgeber hat, z.B. auf Zahlung einer Sonderzahlung, die dieser nicht bzw. nicht in voller Höhe erfüllt, muss er seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist schriftlich geltend machen. Wird die Geltendmachung innerhalb dieser Frist versäumt, geht der Anspruch verloren, d.h., er kann arbeitsrechtlich nicht mehr durchgesetzt werden. Die Geltendmachung hat die Funktion, die Ausschlussfrist zu hemmen.

Der Manteltarifvertrag der Elektro-Innung mit der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) sieht hierfür eine Frist von vier Wochen vor. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der Abrechnung an zu laufen. Die Anforderungen an eine Geltendmachung sind im Merkblatt „Geltendmachung“ unseres Rechtsbereichs niedergelegt.

Ansprüche nach § 15 b beziehen sich auf andere Dinge, wie z.B. die Zeugniserstellung. Dabei ist zu beachten, dass eine 6-Wochen-Frist gilt. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses läuft die Frist auf jeden Fall 3 Monate später ab.

Zu beachten ist ebenfalls, dass die Ausschlussfrist auch für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer gilt. Dies kann z.B. bei Schadensersatzansprüchen der Fall sein.

Gibt es keine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zur Anwendung der Tarifverträge mit der CGM, können sich andere, meist längere, Ausschlussfristen ergeben. Als Quelle kommen der Arbeitsvertrag, der nachwirkende Tarifvertrag mit der IG Metall oder das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage.

Treten Unsicherheiten bei der Bestimmung der Ausschlussfristen ein, bitten wir, den Rechts- oder den Handwerksbereich der Verwaltungsstelle um Unterstützung zu bitten.

Manteltarifvertrag mit der CGM, § 15 Geltendmachung von Ansprüchen“:

§ 15

„Die beiderseitigen Ansprüche ... Erlöschen, wenn sie nicht unter Beachtung nachstehender Fristen schriftlich geltend gemacht werden:

- a) *Ansprüche aus der Entgeltabrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung der Abrechnung.*
- b) *Alle übrigen Ansprüche innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Fälligkeit, jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.*
- c) *Lehnt der Arbeitgeber die Erfüllung der Forderungen ab, steht der Rechtsweg offen.“*